

Kommunales Förderprogramm „Kindertagespflege“

Die kommunalen und kirchlichen Betreuungseinrichtungen vor Ort nehmen derzeit mit Ausnahme der KiTa „Sonnenschein“ Kinder erst ab Vollendung des 2. Lebensjahres auf. Daher stellt das Angebot der Kindertagespflege eine notwendige Ergänzung für die Kinderbetreuung in der Stadt Neustadt (Hessen) dar, die den individuellen Bedürfnissen der Kinder bzw. deren Familien gerecht wird.

Tagesmütter bieten darüber hinaus zumeist variablere Betreuungszeiten als Kindertagesstätten an. Da in der Kindertagespflege Kinder bis drei Jahre betreut werden dürfen, ist dies auch eine Entlastung für die anderen vorhandenen Einrichtungen.

Die Kommune möchte deshalb die Anzahl der Tagesmütter vor Ort ausbauen, aber auch bereits aktive Tagesmütter unterstützen.

Dies soll mittels des kommunalen Förderprogrammes „Kindertagespflege“ geschehen:

§ 1

Die Stadt Neustadt (Hessen) unterstützt in der Kommune ansässige und nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII geeignete Tagespflegepersonen.

§ 2

Zu diesem Zwecke gewährt die Kommune Tagesmüttern, die ihre Tätigkeit ab dem 1.1.2022 aufnehmen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen monatlichen Zuschuss für die von ihnen betreuten Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Neustadt (Hessen) haben. Dieser Zuschuss wird zwei Jahre gewährt.

§ 3

Der Zuschuss beläuft sich monatlich bei einem Betreuungsumfang von

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| - bis zu 15 Stunden pro Kind/Woche | auf 30 Euro, |
| - bis zu 20 Stunden pro Kind/Woche | auf 45 Euro, |
| - ab 20 Stunden pro Kind/Woche | auf 60 Euro. |

§ 4

Der Zuschuss wird halbjährlich ausgezahlt. Die Tagespflegepersonen haben diesen mittels einer Aufstellung über die betreuten Kinder schriftlich bei der Kommune zu beantragen.

§ 5

Der zur Verfügung stehende Förderbetrag wird jährlich im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes neu festgesetzt.

§ 6

Daneben gibt es auch die Möglichkeit einer investiven Förderung. Hiervon können auch vor dem 1.1.2022 aktive Tagesmütter profitieren.

Maßnahmen zur Schaffung bzw. Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert.

Für Ausstattungsinvestitionen beträgt die mögliche jährliche Förderung pro Tagesmutter 500 Euro. Die Kosten sind nachzuweisen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Förderprogramm tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neustadt (Hessen), 20.12.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister

